

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 42/09 B

L 5 KR 152/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 218/04 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 36 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streittig ist, ob und mit welcher Vergütungshöhe die Klägerin einen Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 133 SGB V für Krankentransportleistungen mit Rettungswagen hat und ob wegen der Weigerung, einen solchen Vertrag zu schließen, ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.
- 2 Die Klägerin betreibt ein privates Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmen, das in den Landesrettungsdienstplan für Rheinland-Pfalz (*LRettDP, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 4/2008, S 193, 198*) aufgenommen ist. Die mit den Krankenkassen in Rheinland-Pfalz geschlossene Gebührenvereinbarung für qualifizierte Krankentransporte vom 29.1.2001 kündigte die Klägerin zum 31.1.2002. Die nachfolgenden Vertragsverhandlungen, die von der Beklagten für alle Krankenkassen in Rheinland-Pfalz geführt wurden, blieben erfolglos, da die Klägerin die angebotene Vergütung von zuletzt 75 vH der seit dem 1.1.2004 gültigen Gebührensätze des öffentlichen Rettungsdienstes als zu niedrig ansah.
- 3 Am 28.5.2004 hat die Klägerin mit dem Ziel Klage erhoben, die Beklagte zum Abschluss eines Versorgungsvertrages mit einer Vergütungshöhe zu verurteilen, wie sie die öffentlichen Träger des Rettungsdienstes erhalten. Zugleich hat sie die Feststellung begehrt, dass die Beklagte zum Schadensersatz wegen Nichtabschluss eines solchen Vertrages verpflichtet sei. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 8.6.2006 abgewiesen. Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 1.10.2009*): § 133 Abs 1 SGB V sehe vor, dass die Vergütung für Rettungs- und Krankentransportfahrten grundsätzlich Verhandlungssache der Beteiligten sei. Die Gebührensätze für das öffentliche Rettungswesen seien kein tauglicher Maßstab für die Vergütung privater Unternehmer. Ein Kontrahierungszwang ergebe sich auch nicht aus dem öffentlich-rechtlichen Status der Beklagten, da diese weder gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 1 GG noch gegen die Berufsausübungsfreiheit des Art 12 Abs 1 GG und auch nicht gegen die §§ 19, 20 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoßen habe.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache beruft.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG).
- 6 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG und sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 7 a) Nach Ansicht der Klägerin ist die von ihr erbrachte Leistung quantitativ wie qualitativ vergleichbar mit den Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes, so dass eine ungleiche Vergütung weder mit Art 3 Abs 1 GG noch mit Art 12 Abs 1 GG vereinbar sei. Dazu hat sie folgende allgemeine Rechtsfragen formuliert: 1) "Muss auch bei einem identischen Leistungs- und Pflichtenumfang, der private Rettungsdienstunternehmer grundsätzlich niedrigere, nicht kostendeckende 'Beförderungsentgelte' hinnehmen?" und 2) Ist "die Regelung des § 27 Rettungsdienstgesetz Rheinland-Pfalz (RettdG), die zur Gebührengestaltung auf § 133 Abs 1 SGB V verweist, verfassungswidrig ..., nachdem hiernach generell, auch für eine identische Betätigung und Leistung auf dem Segment des Rettungsdienstes, nicht die gleiche Vergütung wie dem 'öffentlichen' Rettungsdienst (iS der §§ 5, 12 RettdG) gewährt werden dürfte"?
- 8 b) Die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsfragen ist nicht formgerecht dargetan.
- 9 aa) Bei der ersten Rechtsfrage mangelt es zum einen an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Das BSG hat sich bereits mehrfach mit der Vergütung von Rettungsfahrten privater Rettungsdienste befasst (Urteil vom 10.4.2008 - B 3 KR 5/07 R - SozR 4-2500 § 133 Nr 2 und Urteil vom 20.11.2008 - B 3 KR 25/07 R - SozR 4-2500 § 133 Nr 3) und entschieden, dass bei fehlenden landesrechtlichen Bestimmungen allein § 133 Abs 1 SGB V Rechtsgrundlage der Leistungsbeziehung zwischen Krankenkasse und privatem Rettungsunternehmen ist, auf dieser Grundlage die Festlegung der Vergütung für Rettungsfahrten grundsätzlich Verhandlungssache der Beteiligten ist und die Gebührensätze des öffentlichen Rettungswesens keinen tauglichen Maßstab für die Bemessung der Vergütung privater Unternehmer darstellen. Unter Auswertung dieser Rechtsprechung hätte dargetan werden müssen, welche Rechtsfragen den-



noch offen sind oder inwieweit dieser Rechtsprechung substantiiert widersprochen wird (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34, BSG Beschluss vom 21.8.2008 - B 3 KR 20/08 B - Juris*). Dies ist in der Beschwerdebegründung vom 1.2.2010 nicht geschehen. Ob die ergänzenden Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 7.4.2010 hinreichend wären, um von einer formgerechten Darlegung dieses Zulassungsgrundes auszugehen, bedarf keiner Entscheidung. Denn zu berücksichtigen ist nur solches Vorbringen, das innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist eingegangen ist; eine nach Fristablauf nachgeschobene weitere Begründung darf nicht berücksichtigt werden (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4 mwN*). Die Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 SGG endete nach Fristverlängerung mit Ablauf des 2.2.2010. Auf das Vorbringen im Schriftsatz vom 7.4.2010 kann es daher für die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde nicht ankommen.

- 10 bb) Darüber hinaus fehlen ausreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der zu 1) aufgeworfenen Rechtsfrage insoweit, als das LSG keinen Beleg dafür gefunden hat, dass die von der Beklagten gewährten Vergütungssätze den Betrieb des Unternehmens der Klägerin nur in einer dessen Existenz gefährdenden Weise erlauben würden. Mangels einer hiergegen gerichteten Verfahrensrüge kann dem Beschwerdevorbringen nicht entnommen werden, inwiefern in einem Revisionsverfahren dennoch entsprechend ihrem Vorbringen davon ausgegangen werden könnte und auch müsste, dass die der Klägerin gewährte Vergütung nicht kostendeckend sei und deshalb zu prüfen wäre, ob der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Abschluss eines Versorgungsvertrages zu kostendeckenden Konditionen bestehen könnte.
- 11 cc) Zur zweiten Rechtsfrage mangelt es an einer Darlegung der Klärungsfähigkeit. Denn Gegenstand dieser Rechtsfrage ist die Auslegung und Verfassungskonformität von Landesrecht, das gemäß § 162 SGG grundsätzlich nicht revisibel ist. Betrifft die Beschwerde aber nicht revisibles Recht, muss die Beschwerdebegründung Darlegungen zur gleichwohl anzunehmenden Revisibilität enthalten (*Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14i; Lüdtkke in: Lüdtkke, SGG, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 14*). Dies ist nicht geschehen.
- 12 dd) Zu beiden Rechtsfragen mangelt es zudem an hinreichenden Darlegungen zu der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung des Rechtsstreits. Die Klägerin räumt selbst ein, dass sie in Rheinland-Pfalz das einzige Privatunternehmen ist, welches einer dem öffentlichen Rettungsdienst vergleichbar strengen Dienstverpflichtung ("rund-um-die Uhr, sieben Tage die Woche") unterliegt. Weshalb dennoch von einer Entscheidung des BSG erwartet werden soll, sie werde in einer bisher noch nicht geschehenen und die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen (*BSG Beschluss vom 18.4.2006 - B 3 P 23/05 B - Juris*), kann dem Beschwerdevorbringen ebenfalls nicht entnommen werden.



- 13 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegene Beteiligte hat die Klägerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts (§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG) entspricht der Festsetzung der Vorinstanz vom 1.10.2009, die von den Beteiligten nicht in Frage gestellt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)